

Wahlordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

vom 03. Mai 2021

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 1, § 9 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. S. 604), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 17. April 2021 die Wahlordnung vom 13. November 2019 durch Satzung zur Digitalisierung der Kammerarbeit, die mit Schreiben vom 30. April 2021, Az.: 3126-0039#2021/0015-0601 635.003, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist, geändert.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Wahlverfahren
- § 2 Wahlbezirk
- § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 4 Zahl der zu wählenden Mitglieder und Amtszeit

II. WAHLVORBEREITUNG

- § 5 Berufung des Wahlausschusses
- § 6 Verfahren des Wahlausschusses und Fristberechnung
- § 7 Wahlvorbereitung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung und Mängelbeseitigung
- § 12 Zulassung und Bekanntmachung
- § 13 Wahlunterlagen

III. WAHLDURCHFÜHRUNG UND WAHLERGEBNIS

- § 14 Wahl
- § 15 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16 Prüfung der Wahlbriefe und der Stimmabgaben
- § 17 Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregeln
- § 18 Ungültige Stimmabgabe bei Mehrheitswahl, Auslegungsregeln
- § 19 Sitzverteilung
- § 20 Niederschrift

IV. ANNAHME DER WAHL UND NACHRÜCKEN

- § 21 Mitteilung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten
- § 22 Nachrücken

V. WAHLPRÜFUNG

- § 23 Einspruch

VI. KOSTEN DER WAHL

- § 24 Kosten

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung der Kammer erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen.
- (2) Ist für die Wahl nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl.
- (3) Einzelheiten der Wahl sind in § 14 geregelt.

§ 2 Wahlbezirk

¹Die Wahl wird in einem Wahlbezirk durchgeführt. ²Der Wahlbezirk ist der Bereich des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer, die bei Abschluss des Wählerverzeichnisses in dieses eingetragen sind. ²Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (2) ¹Wählbar sind alle Mitglieder der Kammer, die bei Einreichung der Wahlvorschläge im Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Nicht wählbar ist:
 1. wer infolge des Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. wer infolge des Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. wer nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzt.
- (3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder können diese nicht zugelassen werden, so sind alle Mitglieder der Kammer wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 4 Zahl der zu wählenden Mitglieder und Amtszeit

- (1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern, darunter mindestens drei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen¹. ²Die Zahl kann sich durch Ausscheiden von Mitgliedern und gleichzeitigem Erschöpfen einzelner Wahlvorschläge vermindern, jedoch nicht unter 15 Mitglieder absinken.

¹ Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst auch die männliche Form.

(2) ¹Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. ³Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. ⁴Satz 3 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.

(3) Wird die Zahl von 15 Mitgliedern unterschritten, findet nach den Vorschriften dieser Wahlordnung eine Neuwahl statt.

II. WAHLVORBEREITUNG

§ 5 Berufung des Wahlausschusses

(1) ¹Der Vorstand beruft zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus einer wahlleitenden Person als Vorsitzende und zwei Beisitzerinnen. ³Für die wahlleitende Person und die Beisitzerinnen sind Stellvertreterinnen zu berufen. ⁴Die wahlleitende Person und deren Stellvertreterinnen müssen über eine entsprechende Erfahrung und Befähigung verfügen.

(2) ¹Die Beisitzerinnen und ihre Stellvertreterinnen müssen zur Vertreterversammlung gemäß § 3 Absatz 1 wahlberechtigt sein. ²Wahlbewerberinnen dürfen nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein.

(3) ¹Die wahlleitende Person führt die Wahl durch. ²Hierbei kann sie sich der Unterstützung der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Kammer bedienen. ³Bei Bedarf stellt der Vorstand dem Wahlausschuss weitere erforderliche Hilfskräfte (Wahlhelferinnen) zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses, die wahlleitende Person sowie deren Stellvertreterinnen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) ¹Die Beisitzerinnen und stellvertretenden Beisitzerinnen werden gemäß der jeweils gültigen Entschädigungsordnung der Kammer entschädigt. ²Die wahlleitende Person und deren Stellvertreterin erhält eine Entschädigung gemäß Vorstandsbeschluss.

§ 6 Verfahren des Wahlausschusses und Fristberechnung

(1) ¹Der Wahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder oder die Stellvertreterinnen anwesend sind. ²Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses, einschließlich der konstituierenden Sitzung, finden in Präsenz, per Telefon oder digital statt.

(3) Die Bekanntmachungen der Mitglieder des Wahlausschusses und der wahlleitenden Person erfolgen durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Kammer, im Psychotherapeutenjournal oder in anderer geeigneter Weise.

(4) Soweit Tages-, Wochen- oder Monatsfristen in dieser Wahlordnung zu berechnen sind, endet die jeweilige Frist am letzten Tag mit Beendigung der Geschäftszeit der Geschäftsstelle der Kammer (16:00 Uhr).

§ 7 Wahlvorbereitung

(1) ¹Der Vorstand bestimmt den Zeitraum für die Durchführung der Wahl. ²Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten und muss mindestens 14 Tage betragen.

(2) Die wahlleitende Person veröffentlicht spätestens vier Monate vor Ende der Wahl in einem Rundschreiben an die Kammermitglieder an deren gemeldete derzeitige Anschrift:

1. Auslegungstermin mit Ortsangabe und Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses zur Einsicht für die Wahlberechtigten,
2. Aufruf, Termin und Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Ablauf der Wahlfrist,
4. Namen und Anschriften der wahlleitenden Person und deren Stellvertreterin,
5. Namen der Beisitzerinnen des Wahlausschusses und
6. eine Erläuterung des Wahlverfahrens.

§ 8 Wählerverzeichnis

(1) ¹Die wahlleitende Person veranlasst die Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). ²In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummerierung mit Familienname, Vorname, derzeitiger Anschrift und Berufsgruppenzugehörigkeit oder Status als Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Ausbildung eingetragen. ³Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und Bemerkungen.

(2) Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) ¹Jede Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist zu den üblichen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis zu überprüfen. ²Im Übrigen dürfen Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis nur insoweit einsehen, als sie Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit glaubhaft machen.

(4) Ein Kammermitglied, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der wahlleitenden Person einlegen.

(5) ¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen. ²Die Entscheidung ist dem Kammermitglied schriftlich bekannt zu geben.

(6) ¹Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist zu ändern, wenn die wahlleitende Person einen Mangel feststellt, eine Kammermitgliedschaft begründet oder beendet wird oder wenn die Änderung aufgrund eines Einspruchs erforderlich ist. ²Alle Änderungen sind zu vermerken und die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen.

§ 9 Abschluss des Wählerverzeichnisses

¹Die wahlleitende Person beschließt das Wählerverzeichnis nach dem Ende der Auslegungsfrist und ggf. Entscheidung über die erhobenen Einsprüche mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten. ²Danach sind weitere Eintragungen nicht mehr zulässig.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahl erfolgt auf Basis von Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten. ²Die wahlleitende Person bestimmt die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Wahlvorschläge sollen die Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe von

1. Familienname,
2. Vorname,
3. derzeitiger Anschrift,
4. Berufsgruppe oder Status als Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Ausbildung

enthalten. ²Ein Wahlvorschlag soll eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. ³Enthält ein Wahlvorschlag keine Kurzbezeichnung, gilt der Name der ersten Bewerberin als Kurzbezeichnung.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

(4) ¹Eine Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden und muss in einer besonderen Erklärung zustimmen. ²Die Zustimmung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

(5) ¹Der Wahlvorschlag muss mindestens drei und darf höchstens 25 Bewerberinnen enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterstützt sein. ²Die Unterstützung ist durch die eigenhändige Unterschrift auf einem gesonderten Beiblatt zu dokumentieren. ³Zusätzlich zur Unterschrift sind der Familienname, der Vorname und die derzeitige Anschrift anzugeben. ⁴Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist dies auf allen Wahlvorschlägen ungültig. ⁵Eine Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützt, kann nicht gleichzeitig Bewerberin auf einen Wahlvorschlag sein.

(6) ¹Jeder Wahlvorschlag benennt eine Vertrauensperson und deren Vertreterin. ²Diese ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der wahlleitenden Person und dem Wahlausschuss ermächtigt. ³Ohne eine solche Benennung gilt als Vertrauensperson und Vertreterin, wer aus dem Kreis der Bewerberinnen ausgelost wurde.

§ 11 Prüfung und Mängelbeseitigung

¹Stellt die wahlleitende Person bei ihrer zeitnah vorzunehmenden Prüfung fest, dass in einem Wahlvorschlag Mängel bestehen, benachrichtigt sie die Vertrauensperson oder deren Vertreterin und fordert sie zur rechtzeitigen Beseitigung der Mängel auf. ²Die Benachrichtigung in elektronischer Form ist zulässig. ³Ein Mangel in einem Wahlvorschlag kann nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 12 behoben werden.

§ 12 Zulassung und Bekanntmachung

(1) ¹Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens eine Woche nach dem Ende der Frist gemäß § 10 Absatz 1. ²Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind über Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. ³Die Vertrauenspersonen haben ein Recht auf Anwesenheit bei dieser Sitzung.

(2) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. für welche die nach § 10 Absatz 4 Satz 2 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgerecht beigebracht worden sind,
3. die in mehr als einem Wahlvorschlag benannt worden sind (§ 10 Absatz 5 Satz 5).

(3) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 2 nicht zuzulassen.

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) ¹Die wahlleitende Person unterrichtet die Vertrauensperson über die Zulassung des Wahlvorschlags. ²Die Nichtzulassung ist zu begründen und der Vertrauensperson schriftlich mitzuteilen. ³Der Vertrauensperson steht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung das Recht der Beschwerde zu. ⁴Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss.

(6) ¹Die Kammer eröffnet den vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen die Möglichkeit, die Kammermitglieder über ihre Person und ihre berufspolitischen Ziele zu informieren. ²Die Information der Kammermitglieder erfolgt auf der Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Art und Weise. ³Der Vorstand kann einheitliche Vorgaben über den Umfang und die formale Gestaltung der Wahlinformationen beschließen.

§ 13 Wahlunterlagen

(1) ¹Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge veranlasst die wahlleitende Person die Anfertigung der Wahlunterlagen.

²Diese bestehen aus:

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlschein,
3. dem äußeren Briefumschlag,
4. dem inneren Briefumschlag,
5. einem Merkzettel über den Ablauf der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des von der wahlleitenden Person zu ziehenden Loses.

(3) Die wahlleitende Person sorgt dafür, dass an jeden Wahlberechtigten unter Mitteilung der Wahlzeit und der Bestimmungen der Stimmabgabe nach Maßgabe der §§ 14-18 die Wahlunterlagen rechtzeitig abgesandt werden.

III. WAHLDURCHFÜHRUNG UND WAHLERGEBNIS

§ 14 Wahl

(1) ¹Die Wahl wird sowohl im Falle der Verhältniswahl als auch im Falle der relativen Mehrheitswahl mittels Briefwahl durchgeführt. ²Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.

(2) Die Stimmabgabe im Falle der Verhältniswahl erfolgt durch Ankreuzen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. die Wählerin kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind,
2. sie kann ihre Stimmen nur Bewerberinnen geben, die im Stimmzettel aufgeführt sind,
3. im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Stimmen kann sie einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren),
4. sie kann ihre Stimmen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Stimmen Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren),
5. sie kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen.

(3) ¹Im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 5 wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. ²Sind danach noch nicht alle der Wählerin zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist der Vorgang zu wiederholen, bis die restlichen Stimmen zugeteilt sind. ³Die Obergrenze von drei Stimmen je Bewerberin ist dabei einzuhalten.

(4) Im Falle der relativen Mehrheitswahl gilt folgendes:

1. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so kann die Wählerin ihre Stimmen durch Ankreuzen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen, die sie wählen will vergeben oder den Wahlvorschlag durch eindeutige

Kennzeichnung des Stimmzettels unverändert annehmen.

2. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergibt die Wählerin ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler Personen auf dem Stimmzettel, wie Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.
3. Die Stimmen dürfen im Fall der relativen Mehrheitswahl nicht bei einer zur Wahl stehenden Person kumuliert werden.

(5) ¹Die Wählerin übersendet der wahlleitenden Person den Wahlbrief bis zum Ende der Wahlzeit. ²Der Wahlbrief muss in verschlossenem Wahlbriefumschlag enthalten:

1. den Wahlschein,
2. in einem besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

³Der Stimmzettelumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin schließen lassen.

(6) ¹Die wahlleitende Person oder eine Wahlhelferin sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. ²Sie vermerkt auf jedem Wahlbriefumschlag den Tag des Eingangs. ³Für die Gültigkeit des Wahlbriefumschlags kommt es auf den Eingang während der Wahlzeit bei der wahlleitenden Person an.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

¹Die wahlleitende Person beruft innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein. ²Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung festgestellt. ³Der Wahlausschuss kann sich technischer Hilfsmittel und der Mithilfe der Wahlhelferinnen (§ 5 Absatz 3) bedienen.

§ 16 Prüfung der Wahlbriefe und der Stimmabgaben

(1) ¹Zu den Sitzungen des Wahlausschusses, die sich mit den Ermittlungen und der Feststellung des Wahlergebnisses befassen, haben die Wahlberechtigten Zutritt. ²Ort und Zeitpunkt dieser Sitzungen werden auf der Homepage der Kammer bekannt gegeben.

(2) ¹Die wahlleitende Person und eine Wahlhelferin stellen fest, welche Wahlbriefe rechtzeitig eingegangen sind und prüfen aufgrund des Wahlausweises, ob die Absenderin in das Wählerverzeichnis eingetragen und der Wahlbrief gültig ist.

²Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem äußeren Umschlag des Wahlbriefs der Wahlausweis nicht beigelegt ist oder die Erklärung auf dem Wahlausweis nicht unterschrieben ist,
3. dem äußeren Umschlag kein innerer Umschlag beigelegt ist,
4. der äußere Umschlag oder der innere Umschlag nicht verschlossen ist,
5. nicht der amtliche äußere Umschlag benutzt wurde,
6. der Stimmzettel außerhalb des inneren Umschlags liegt,
7. der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht im Wählerverzeichnis aufgenommen ist.

³Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs Bedenken erhoben, beschließt die wahlleitende Person über die Zulassung oder die Zurückweisung. ⁴Die Gründe des Beschlusses vermerkt die wahlleitende Person im Wählerverzeichnis.

(3) ¹Die ungültigen Wahlbriefe sind mit ungeöffnetem inneren Umschlag auszusondern und letztere gegebenenfalls wieder zu verschließen. ²Die ungültigen Stimmabgaben werden im Wählerverzeichnis notiert.

(4) Bei den gültigen Wahlbriefen wird jeweils im Wählerverzeichnis ein Stimmabgabevermerk angebracht, die Wahlausweise werden gesammelt und der jeweilige innere Umschlag ungeöffnet in die für die Wahl bestimmte Wahlurne gelegt.

(5) ¹Die Wahlbriefe aus der Wahlurne werden geöffnet und die darin liegenden Stimmzettel auf ihre Gültigkeit entsprechend §§ 17, 18 der WahlO geprüft. ²Enthält ein Umschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt.

(6) Der Wahlausschuss stellt fest:

1. die Zahl der Wählerinnen anhand der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge fallenden Stimmen und die Zahl der für die einzelnen Kandidatinnen abgegebenen gültigen Stimmen im Falle der Verhältniswahl,
4. die Zahl der für jede wählbare Person abgegebenen Stimmen im Falle der Mehrheitswahl.

§ 17 Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregeln

(1) Die Stimmabgabe bei Verhältniswahl ist ungültig, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist,
2. dem inneren Umschlag nicht beigelegt ist,
3. den Willen der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. durch ein besonderes Merkmal gekennzeichnet ist,
5. einen allgemeinen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) ¹Streichungen von Bewerbernamen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 gelten nicht als Vorbehalt oder Zusatz. ²Bewerberinnen, die von der Wählerin gestrichen wurden, werden in diesem Fall keine Stimmen zugeteilt.

(3) Ungültig sind einzelne Stimmen, wenn

1. eine Person, die die Wählerin wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
2. der Stimmzettel gegenüber einer Person, die die Wählerin wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person.

(4) Hat die Wählerin einer Bewerberin mehr als drei Stimmen gegeben, so gelten auf die Bewerberin nur drei Stimmen als abgegeben.

(5) ¹Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge bleibt unberücksichtigt, gleichgültig, ob die Wählerin Bewerberinnen Stimmen gibt oder nicht. ²Hat die Wählerin ihre Stimmenzahl ausgeschöpft, bleibt auch die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags unberücksichtigt.

(6) ¹Hat die Wählerin, gleichgültig, ob sie einen Wahlvorschlag gekennzeichnet hat oder nicht, insgesamt mehr als die ihr zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so ist die Stimmabgabe ungültig, wenn die Bewerberin in mehreren Wahlvorschlägen gekennzeichnet wurde. ²Hat die Wählerin nur einem Wahlvorschlag mehr als die ihr zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so gilt folgendes: ³Bis die der Wählerin zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist, sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen:

1. zunächst die Stimmen für Bewerberinnen mit nur einer Stimme,
2. dann eine der beiden Stimmen für Bewerberinnen, denen die Wählerin zwei Stimmen gegeben hat,
3. dann die andere Stimme der Bewerberinnen nach Nr. 2.,
4. schließlich die Stimmen für Bewerberinnen, denen die Wählerin drei Stimmen gegeben hat, nach den Grundsätzen von Nr. 2. und Nr. 3.

(7) ¹Hat die Wählerin ihre Stimmzahl nicht ausgeschöpft und einen Wahlvorschlag gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. ²In diesem Fall wird jeder Bewerberin in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin bereits mit der zulässigen Höchstzahl gekennzeichneten Bewerberinnen eine Stimme zugeteilt.

(8) Hat die Wählerin ihre Stimmzahl nicht ausgeschöpft und keine oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet, so verzichtet sie auf die weiteren Stimmen.

§ 18 Ungültige Stimmabgabe bei Mehrheitswahl, Auslegungsregeln

(1) Bei Mehrheitswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist,
2. dem inneren Umschlag nicht beigefügt ist,
3. den Willen der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. durch ein besonderes Merkmal gekennzeichnet ist,
5. einen allgemeinen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) ¹Streichungen von Bewerbernamen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 5 gelten nicht als Vorbehalt oder Zusatz. ²Bewerberinnen, die von der Wählerin gestrichen wurden, werden in diesem Fall keine Stimmen zugeteilt.

(3) ¹Ungültig sind einzelne Stimmen, wenn

1. eine Person, die die Wählerin wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
2. der Stimmzettel gegenüber einer Person, die die Wählerin wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
3. eine Person, die die Wählerin wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. über die zulässige Stimmzahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2) hinaus Personen eingetragen oder gekennzeichnet sind hinsichtlich der über die zulässige Stimmzahl eingetragenen oder gekennzeichneten Personen; dabei ist maßgebend bei der Zuteilung der Stimmen die Reihenfolge der Personen von oben nach unten auf dem Stimmzettel,
5. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.

(4) ¹Hat die Wählerin im Falle des § 14 Absatz 3 Nr. 1 ihre Stimmzahl nicht ausgeschöpft und den Wahlvorschlag gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. ²In diesem Fall wird jeder Bewerberin des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin bereits gekennzeichneten Personen eine Stimme erteilt.

§ 19 Sitzverteilung

(1) ¹Bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge (Verhältniswahl) ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. ²Über die Zuteilung des letzten Sitzes bzw. der letzten Sitze entscheidet bei gleichem Zahlenbruchteil das von der wahlleitenden Person zu ziehende Los.

(2) ¹Sind mehr Sitze zu verteilen, als Bewerberinnen gewählt worden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. ²Die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung vermindert sich für die Amtsperiode entsprechend. ³Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerberinnen, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die aufgrund der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigenden Bewerberinnen eines Wahlvorschlags sind Nachrückerinnen in der Reihenfolge der Stimmverteilung des betreffenden Wahlvorschlags. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. ³Bewerberinnen, für die keine Stimme abgegeben wurde, sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.

(4) Ergibt die Auszählung, dass keine drei Mitglieder der Vertreterversammlung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sind, treten, um die Mindestzahl von drei Mitgliedern aus der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen zu gewährleisten (§ 4 Absatz 1), diejenigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen als Mitglieder der Vertreterversammlung ein, auf die die meisten Stimmen entfallen, und zwar anstelle derjenigen Psychologischen Psychotherapeutinnen, auf die die wenigsten Stimmen entfallen, und zwar ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Wahlvorschlag.

(5) ¹Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden das Wählerverzeichnis, Wahlausweise, Stimmzettel und die verspätet eingegangenen Wahlbriefe von der wahlleitenden Person in Paketen zusammengefasst sowie mit dem Dienstsiegel der Kammer versehen. ²Die Kammer verwahrt die Unterlagen bis zur nächsten Wahl der Vertreterversammlung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

(6) ¹Im Falle der relativen Mehrheitswahl sind diejenigen Bewerberinnen oder Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Die Nachrückerinnen werden in der Rangfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen ermittelt. ³Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das von der wahlleitenden Person zu ziehende Los.

§ 20 Niederschrift

¹Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Namen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung und Nachrückerinnen mit der auf sie entfallenden Stimmzahl,
5. die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder,
6. Tag, Ort, Beginn, Ende der Wahlfeststellung,
7. die Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmverhältnisses, mit denen sie gefasst wurden,
8. die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten.

²Die Niederschrift muss von allen bei der Feststellung des Wahlergebnisses anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet werden.

IV. ANNAHME DER WAHL UND NACHRÜCKEN

§ 21 Mitteilung über das Wahlergebnis und Benachrichtigung der Gewählten

(1) ¹Die wahlleitende Person teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin der Kammer und den gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung zeitnah mit. ²Sie gibt das Ergebnis der Wahl ferner innerhalb von zwei Wochen auf der Homepage der Kammer oder auf andere geeignete Art und Weise den Kammermitgliedern bekannt.

(2) ¹Die wahlleitende Person fordert die Gewählten auf, sich binnen fünf Tagen nach Benachrichtigung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. ²In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 hinzuweisen.

(3) Die Erklärung kann nicht nachträglich widerrufen werden.

(4) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(5) Geht innerhalb der im Absatz 2 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 22 Nachrücken

(1) ¹Lehnt die Gewählte die Wahl ab, oder hat sie ihr Wahlrecht im Zeitpunkt der Benachrichtigung verloren, so wird sie durch die Nachrückerin des entsprechenden Wahlvorschlags ersetzt (§ 19 Absatz 3). ²Die Feststellungen trifft die wahlleitende Person.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, so wird es ebenfalls durch die Nachrückerin des entsprechenden Wahlvorschlags ersetzt (§ 19 Absatz 3). ²Die Feststellungen trifft der Vorstand.

(3) ¹Die Vorschriften des § 21 Absatz 2 finden auf die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. ²Lehnt die Nachrückerin die Wahl ab, so verzichtet sie für die gesamte verbleibende Amtsperiode auf ihren Platz auf dem betreffenden Wahlvorschlag. ³In diesem Fall tritt die nächste Nachrückerin des entsprechenden Wahlvorschlags an ihre Stelle.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Mindestzahl von drei Mitgliedern aus der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (§ 4 Absatz 1) nicht gegeben, so tritt diejenige Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin an die Stelle der Nachrückerin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Wahlvorschlag.

(5) ¹Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung der Vertreterversammlung verhindert, so wird es für die

betreffende Sitzung durch die Stellvertreterin entsprechend § 19 Absatz 3 ersetzt. ²Die Feststellungen trifft der Vorstand.

V. WAHLPRÜFUNG

§ 23 Einspruch

(1) ¹Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf der Homepage der Kammer bei der wahlleitenden Person Einspruch einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. ³Die Entscheidung ist zu begründen und der Einspruchsführerin zuzustellen.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

VI. KOSTEN DER WAHL

§ 24 Kosten

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Kosten des Versands des Wahlbriefes an die wahlleitende Person tragen die wählenden Mitglieder selbst.

(3) Die Kosten der Wahlwerbung tragen die jeweiligen Wahlvorschläge.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung vom 13.11.2019 zuletzt geändert durch die Satzung zur Digitalisierung der Kammerarbeit vom 03.05.2021 tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Mainz, den 03. Mai 2021

Sabine Maur
Präsidentin